

Repetitorium im Verwaltungsrecht

Fall 11 – Lösungsskizze:

I. Frage 1

R benötigt eine Genehmigung, wenn der Verkauf von Getränken und ggfs. leichten Speisen, die nicht in der Speisekarte seines Restaurants geführt werden, an einem Stand an der Grundstücksgrenze für Kundschaft „to go“ genehmigungspflichtig ist und die vorhandene Genehmigung für das Restaurant dafür nicht ausreicht.

1. Ausgangslage - Grundrechtliche Position des R

Der R ist grundsätzlich aus Art. 12 I GG berechtigt, den geplanten Verkauf zu betreiben, sofern die Berufsfreiheit nicht gesetzlich eingeschränkt ist. Hier kommen Beschränkungen durch das GaststättenG und die GewO in Betracht.

2. Erlaubnis- bzw. Anzeigepflicht

- § 2 I 1 GastG → § 1 I GastG

- stehendes Gewerbe
- Verabreichen von Speisen oder Getränken
- zum Verzehr
- an Ort und Stelle: (-)

- § 14 I GewO

(- stehendes Gewerbe, selbständiger Betrieb)

- Anfang/Wechsel/Ausdehnung: *aliud*, § 14 I 2 Nr. 2 2. Fall GewO

- Ausschluß durch § 7 II GastG

- Abgabe über die Straße
- Gegenstand der Abgabe: → Speisen § 7 II Nr. 1 (-)
→ Getränke § 7 II Nr. 2 (+), § 31

- alsbaldiger Verzehr

R muß (nur) die Abgabe der Speisen nach § 14 I 2 Nr. 2 GewO anzeigen.

3. Vorhandene Erlaubnis

Fraglich ist, ob die vorhandene Erlaubnis die Anzeige ersetzt: (-) wg. aliud, s. o.

Ergebnis: R muß die Abgabe der Speisen nach § 14 I 2 Nr. 2 GewO anzeigen.

II. Frage 2

R kann sein zusätzliches Angebot ggfs. die ganze Woche über anbieten (entsprechend den Öffnungszeiten des Restaurants), wenn dem keine Beschränkungen entgegenstehen. In Betracht kommt insoweit § 3 II NLöffVZG.

1. Anwendbarkeit des NLöffVZG

- Ausschluß durch GastG als spezieller Regelung: Anwendungsbereich des NLöffVZG, § 18 GastG, § 7 GastG
- Verkauf von Getränken: § 7 II GastG als Ausschluß des NLöffVZG
- Verkauf von Speisen hier durch Erlaubnis nach § 7 GastG nicht erfaßt
 - Waren (+)
 - ständig, nicht vorübergehend (+)
 - Bindung an NLöffVZG

2. Anwendung

- § 3 I, II NLöffVZG: Beschränkung auf Werkstage, soweit kein Ausnahmefall vorliegt
 - § 4 I Nr. 1 d) (-)
 - § 5 II (-)

3. Ergebnis: Für die Speisen gilt die Beschränkung des § 3 II i.V. m. § 4 f. NLöffVZG, so daß R nur an Werktagen frei im Verkauf ist.

III. Frage 3

K kann für sein Angebot durch Plakate werben, die in Absprache mit den Eigentümern an deren Gartenzäunen aufgestellt werden, insbesondere auch durch Anbringung an Bauzäunen im Bereich von Baustellen auf öffentlichen Straßen, wenn hierfür kein Verbot oder zumindest Erlaubnisvorbehalt besteht.

1. Gartenzäune

a) Erfordernis einer Baugenehmigung

→ bauliche Anlage, Nutzungsänderung?

- selbständige Werbeanlage (-)

- § 49 NBO

- Nr. 10.1 zu § 69 NBO

→ Genehmigungsfreiheit bis 1 qm, Grenze § 49 II

2. Bauzäune

a) Erfordernis einer Baugenehmigung

- keine bauliche Anlage (nicht auf Dauer)

b) Erlaubnispflicht wegen straßenrechtlicher Sondernutzung

- (kommunikativer) Gemeingebrauch/Sondernutzung

- Vorliegen einer Sondernutzungserlaubnis für die Bauzäune als solche ausreichend?

- Behinderung für den Gemeingebrauch gesteigert/intensivere Sondernutzung (Vorteilsmehrung)?

3. Ergebnis